

**Satzung über die Gebühren für den Einsatz der
Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kriftel
(Gebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229), in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Sitzung vom 19. Mai 2005 folgende

**Satzung über die Gebühren für den Einsatz der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kriftel
(Gebührensatzung)**

beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand**

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kriftel werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 61 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 HBKG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind,

1.) bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

a) die Brandstifterin oder der Brandstifter, die oder der nicht selbst Geschädigte oder Geschädigter ist,

b) die Geschädigte oder der Geschädigte, die oder der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

c) die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter, wenn der Brand beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,

d) die Betreiberin oder der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,

e) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

f) die Eigentümerinnen oder Eigentümer oder die Besitzerinnen oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst,

2.) bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe

a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung gilt entsprechend,

b) die Eigentümerin oder der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die die tatsächlich Gewalt über eine solche Sache ausübt,

c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,

d) in Fällen des § 61 Abs. 4 HBKG der Rechtsträger der anderen Behörde

e) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat,

3.) Bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

4.) Bei Gefahrenverhütungsschauen die Eigentümerinnen und Eigentümer, die Besitzerinnen und Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Bauwerken, Anlagen, Einrichtungen und Lagerstätten.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschild

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschild ergeben sich im einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

bis 15 Minuten keine Vergütung,
über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

(3) für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

(4) Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Gesamteinsatzleitung, der Gemeindebrandinspektorin oder des Gemeindebrandinspektors, der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.

Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Kriftel (Gebührensatzung) vom 26. September 1997, in der Fassung des Artikels 2 der Artikelsatzung der Gemeinde Kriftel zur Einführung des Euro (Euroeinführungssatzung vom 16. August 2001, außer Kraft.

65830 Kriftel, 6. Juni 2005

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel

(L.S.)

gez. Paul Dünte
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der Wochenzeitung „Krifteler Nachrichten“
Ausgabe vom 17. Juni 2005
Öffentliche Bekanntmachung Nr. 58/VI/2005

**Gebührenverzeichnis über entgeltliche Leistungen der
Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kriftel
in der Fassung vom 26. September 1997**

Das Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Ziff. 1 zur Gebührensatzung über entgeltliche Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kriftel erhält folgende Fassung:

I. Personalkosten

1. Personalgebühr

- | | | |
|-----|---|--------------|
| 1.1 | Brandsicherheitsdienst je Person | 10,00 €/Std. |
| 1.2 | Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Person | 20,00 €/Std. |
| 1.3 | Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten. | |

II. Fahrzeugkosten

2. Dienstfahrzeuge

- | | | |
|-----|------------------------|--------------|
| 2.1 | Einsatzleitwagen ELW 1 | 31,00 €/Std. |
| 2.2 | Lastkraftwagen LKW | 31,00 €/Std. |
| 2.3 | Personenkraftwagen PKW | 31,00 €/Std. |

Löschgruppenfahrzeuge

- | | | |
|-----|-------|---------------|
| 2.4 | LF 8 | 87,00 €/Std. |
| 2.5 | LF 16 | 118,00 €/Std. |

Tanklöschfahrzeuge

- | | | |
|-----|------------|---------------|
| 2.6 | HTLF 16/20 | 160,00 €/Std. |
|-----|------------|---------------|

III. Feuerwehrtechnische Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände

3. Gerätegebühr

	<u>Grundkosten</u> €/Std.	<u>jede weitere</u> €/Stunde
Tragkraftspritze Ts 8/8	18,00 €	9,00 €
	<u>Grundkosten</u> €/Std.	<u>jede weitere</u> €/Stunde
Motorkettensäge	20,00 €	10,00 €
Stromerzeuger 5,0 KVA	20,00 €	10,00 €
Stromerzeuger 8,0 KVA	36,00 €	18,00 €
Elektrohammer	20,00 €	10,00 €
Mehrzweckzug	15,00 €	8,00 €
Be- und Entlüftungsgerät (Auer)	51,00 €	26,00 €
Hochleistungslüfter (Tempest)	41,00 €	20,00 €
Öl-Wasser-Sauger	20,00 €	10,00 €
Trennschleifer	10,00 €	5,00 €
Brennschneidegerät	15,00 €	8,00 €
Handscheinwerfer	5,00 €	3,00 €
Tri-Blitz	8,00 €	4,00 €
Rettungsschere/Spreizer	20,00 €	10,00 €
Bohrmaschine	10,00 €	5,00 €
Kanaldichtblase (Gulli-Ei)	15,00 €	8,00 €
Elektrosäge	15,00 €	8,00 €
Zieh-Fix	26,00 € je Schloss	

Die Kosten für den Einbau eines Ersatzzylinders werden nach Wiederbeschaffungspreis berechnet

	<u>Grundkosten</u> €/Std.	<u>jede weitere</u> €/Stunde
Auffangbehälter bis 500 l	10,00 €	5,00 €
Sonstige Kleingeräte	10,00 €	5,00 €
4. <u>Pumpen</u>		
	<u>Grundkosten</u> €/Std.	<u>jede weitere</u> €/Stunde
Grobsaug- o. Lenzpumpe bis ca. 200 l/min.	23,00 €	11,00 €
Grobsaug- o. Lenzpumpe über 200 l/min.	28,00 €	14,00 €
Öl- o. Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 200 l/min.	51,00 €	26,00 €
Öl- o. Ölabsaugpumpe über 200 l/min.	61,00 €	31,00 €
Mastpumpe	51,00 €	26,00 €
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	51,00 €	26,00 €
Elektrotauchpumpe TP 4/1	51,00 €	26,00 €
Ex-Flüssigkeitssauger	26,00 €	13,00 €
Wasserstrahlpumpe	10,00 €	5,00 €
		<u>Betrag/€</u> <u>je Tag</u>
5. <u>Strahlrohre</u>		
Strahlrohre, allgemein		5,00 €
6. <u>Schläuche</u>		
D-Druckschlauch		5,00 €
C-Druckschlauch		10,00 €
B-Druckschlauch		13,00 €

	<u>Betrag/€</u> <u>je Tag</u>
A-Saugschlauch	8,00 €
Die Ausleihgebühr für Druck- u. Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch	10,00 €
7. <u>Wasserführende Armaturen</u>	
Verteiler	10,00 €
Sonst. wasserf. Armaturen je Stück	8,00 €
8. <u>Löschgeräte</u>	
Feuerlöscher	8,00 €
Löschdecke	5,00 €
Neufüllung der Feuerlöscher	
Bei Neufüllung der Feuerlöscher nach tatsächl. entstandenem Kostenaufwand wird der Füllpreis u. die Prüfungsentsorgung in Rechnung gestellt. Die Löschpulver-Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tatsächl. entstandenem Kosten in Rechnung gestellt.	